

lung ausreichender Pflege liegt damit nicht nur im Interesse des Pflegebedürftigen, sondern auch im Interesse der Pflegeversicherung, zusätzliche Leistungen in der Zukunft zu vermeiden.<sup>159</sup>

## *IX. Zusammenfassung und rechtspolitischer Ausblick*

### 1. Zusammenfassung

Die im deutschen Sozialrecht bestehenden Vorschriften über Mitwirkungspflichten des Berechtigten entsprechen der Schadensminderungspflicht im Haftpflichtrecht. Gemeinsamer Zweck ist es, den Leistungspflichtigen vor einer Inanspruchnahme zu schützen, wenn die Schadensursache oder der Leistungsfall behebbar oder der Schaden vermeidbar ist. Die untersuchten Vorschriften des deutschen Sozialrechts regeln umfassend, ob und unter welchen Umständen dem Berechtigten Pflichten zur Schadensminderung auferlegt sind, in welchem Verfahren diese eingefordert werden können und welche Rechtsfolgen bei einer Pflichtverletzung eintreten. Damit ist ein hohes Maß an Rechtssicherheit gewährleistet. Unwägbarkeiten ergeben sich bei Fragen der Zumutbarkeit und des Ausmaßes der Leistungsverweigerung bei Verletzung der Schadensminderungspflicht. Nachdem die der Schadensminderung durch den Berechtigten dienenden Pflichten im deutschen Sozialrecht sehr umfassend normiert sind, erübrigt sich bei der Umsetzung im Regelfall auch ein Rückgriff auf die gleichartige Pflicht des Haftpflichtrechts. Fehlt es an einer solchen Durchnormierung, so kann die haftpflichtrechtliche Schadensminderungspflicht zur Begründung sozialrechtlicher Mitwirkungspflichten herangezogen werden, wie es das österreichische und schweizerische Sozialrecht zeigen.

### 2. Ergebnis des Vergleichs der haftpflichtrechtlichen und sozialrechtlichen Strukturen der Schadensminderungspflicht

Die Struktur sozialrechtlicher und haftpflichtrechtlicher Schadensminderungspflichten ähnelt sich. Der Leistungsberechtigte ist nur zur Vornahme solche Maßnahme angehalten, die voraussichtlich seinen Leistungsanspruch mindern. Erforderlich ist also eine hypothetische Kausalität zwischen dem Ergebnis der Maßnahme und dem Weiterbestehen oder Entfallen der Anspruchsvoraussetzungen. Ist unter der einschränkenden Voraussetzung der Zumutbarkeit die Verpflichtung des Berechtigten zur Vornahme der Maßnahme zu bejahen, vermindert sich im Falle der Verletzung dieser Pflicht sein Leistungsanspruch oder entfällt vollständig. Nachfolgend sollen für einzelne Elemente der Schadensminderungspflicht Unterschiede zwischen Sozialrecht und Zivilrecht kurz zusammengefasst werden.

159 Dieses Ziel ist in § 6 Abs. 2 SGB XI ausdrücklich festgeschrieben.